

# Im Pulverdampf – Die Inklusive Lösung inmitten der Auseinandersetzung um die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe

Ein Kommentar aus der Perspektive eines Verbandsvertreters der Elternselbsthilfe und Hilfe für Menschen mit Behinderung

Norbert Müller-Fehling

Der Autor erläutert zunächst den Weg hin zu den aktuellen Diskussionen um die Durchsetzung der „großen Lösung“ und die Erwartungen der Verbände behinderter Menschen an diese Reform. Er betont, dass in der Phase, in der die Auseinandersetzung um das Bündestilhafte-Gesetz schon viele Energien der Verbände der Behindertenhilfe binden, in der Kinder- und Jugendhilfe die Arbeiten an der großen Lösung offenbar zurückgedrängt werden von den grundlegenden Verschiebungen, die die bisher vorgelegten Gesetzesentwürfe für Grundfragen der Kinder- und Jugendhilfelandschaft durchzusetzen versuchen. Er plädiert dafür, die Arbeit an der großen Lösung unbedingt forzusetzen – vielleicht aber mit einem ganz neuen Anlauf.

Die Frage der gesetzlichen Verortung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung begegnet mir, mehr oder weniger intensiv, im Verlauf meiner beruflichen Tätigkeit seit der Neuformulation des JWG 1977. Mit den Erkenntnissen des 13. Kinder- und Jugendberichts war eigentlich klar, dass die Zeit reif ist für die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen und ihre Familien in einem reformierten Kinder- und Jugendhilfegesetz. Nachdem die „große Lösung“ von der Reform der Eingliederungshilfe im Bundeiteilhugesetz abgekoppelt wurde, hatte das Vorhaben den schwindar richtigen Platz in der Reform des SGB VIII gefunden. Eingerahmt von der Verbesserung des Kinderschutzes und der Pflegekinderhilfe und der Weiterentwicklung der Hilfe zur Erziehung. Der Appell für eine inklusive Lösung fand im Herbst 2015 breite Zustimmung in der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie in der Behindertenhilfe. Als dann die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe Anfang 2016 ihre Empfehlungen zum Reformprozess des SGB VIII verabschiedete und breite Zustimmung fand, sahen sich die Familien von Kindern mit Behinderung

derung und ihre Verbände auf dem richtigen Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. In einem Reformprojekt, in dem es um mehr subjektive Rechte, eine Stärkung des Rechtsanspruchs von Kindern und Jugendlichen, um die Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen, der Bedarfsermittlung und Leistungsplanung, um die Errichtung des Regelsystems für besondere Aufgaben und die Stärkung des Sozialraums mit diskriminierungsfreien, niederschwelligeren Zugängen zu Beratungs-, Befähigungs- und Unterstützungsleistungen geht, fühlten wir uns richtig aufgehoben. Natürlich waren die mit der Zusammenführung verbundenen vielfältigen Probleme damit noch nicht gelöst, aber sie schienen nicht unlösbar.

Aus der Perspektive der Verbände behinderter Menschen und Eltern behinderter Kinder ist die „Inklusive Lösung“ an diese Bedingungen geknüpft:

- Keine Leistung, die heute und morgen in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien zur Verfügung steht, darf auf dem Weg ins SGB VIII verloren gehen.

- Die Leistungen müssen auf der Grundlage von Rechtausprächen, nach den Prinzipien der individuellen Bedarfsdeckung aus einem offenen Leistungskatalog zur Verfügung stehen.
- Die Kosten- und Unterhalteranziehung darf nicht zu einer Verschlechterung gegenüber der Inanspruchnahme der Eltern in der Eingliederungshilfe führen.
- Das SGB VIII muss sich insgesamt zu einem inklusiven Leistungsgesetz für alle Kinder und Jugendlichen entwickeln. Das sind die Maßpunkte, an denen sich die Reform aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien ausrichten muss. Die Ankündigungen und Gespräche ließen erwarten, dass diese Bedingungen dem Grunde nach weitgehend mit den politischen Vorgaben für das Gesetz vorzuhalten übereinstimmen. Wobei lange Zeit, aus heutiger Sicht eine viel zu lange Zeit, die Lösungen im Detail im Dunkel blieben. Damit ging wertvolle Zeit verloren.
- Seit der Arbeitsentwurf/Diskussionsgrundlage mit seinen konkreten Gesetzesformulierungen Anfang Juni bekannt wurde, scheint die inklusive Lösung irgendwie aus dem Blick geraten zu sein. Stattdessen lohnt eine Abwehrschlacht gegen die Angriffe auf die Grundfesten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Vorbereitung des Gesetzes wird mit den TIP-Verhandlungen verglichen. Da sollen die Akteur\_innen des angelsächsischen Kapitalismus' enttarnt und ihnen die Maske heruntergerissen werden, die sie mit falschen Interpretationen der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-BRK versuchen zu verborgen. Da werden auch schon einmal anonyme Erziehungswissenschaftler\_innen zitiert, die das Ende all dessen voraussagen, was die Kinder- und Jugendhilfe auszeichnet. Andere sehen den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung abgeschafft. Oder es wird befürchtet, dass die strukturierte und rechthafte Bedarfsermittlung und Leistungsplanung in eine Bedarfsermittlung und Hilfeplanung per Knopfdruck durch ein Computerprogramm mündet. Mit der Orientierung an der ICF für die Bedarfsermittlung von Kindern mit und ohne Behinderung wird die Medizinisierung der gesamten Jugendhilfe befürchtet. Die Veränderungen im Leistungserbringungsrecht ändert einiges, was für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe wichtig erscheint, ins Wanken: ein Leistungszugang, der so weit wie möglich der Interventionen irritiert zumdest

Seit der Arbeitsentwurf mit seinen konkreten Gesetzesformulierungen Anfang Juni bekannt wurde, scheint die inklusive Lösung irgendwie aus dem Blick geraten zu sein.

dienigen, die nicht in der Kinder- und Jugendhilfe zuhause sind. Nicht mehr das Ringen um die bestmögliche inklusive Lösung scheint im Vordergrund zu stehen, sondern die Abwehrschlacht gegen die Angriffe auf die Kinder- und Jugendhilfe. Hier zeigt sich einmal mehr, dass nicht nur die Lebenswelten von Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung weitgehend getrennt sind, sondern auch die der Verbände der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe. In der entscheidenden Phase der Gesetzgebung zum BTHG und zum PSG II sind nahezu alle Kapazitäten in den Verbänden der Behindertenhilfe und -selbsthilfe gebunden. Jede Verzögerung des für Mai angekündigten Referentenentwurfs wurde als Indiz dafür genommen, dass die inklusive Lösung kein Thema für diese Legislaturperiode wird. Wir benötigen mittlerweile alle ganz souverän den Begriff „Frühkoordination“, um den Stand der Gesetzesentwicklung einordnen zu können. Die Nachrichten aus einzelnen Bundesländern oder die Tatsache, dass die Bundesministerin in der Haushaltsdebatte im Bundestag Anfang September die Reform des SGB VIII mit keinem Wort erwähnt hat, werden als Beleg dafür genommen, dass eine nähtere Beschäftigung mit der Thematik nicht zwingend erforderlich sei. In den Verbänden der Behindertenhilfe und -selbsthilfe ist die Auseinandersetzung über die vorliegende Entwurfssatzung nicht richtig angekommen. Wer sich noch gar nicht richtig angekommen hat, muss feststellen, wie schwierig es ist, ohne eine Geschichte mit dem Kinder- und Jugendrecht zu haben, alle Risiken und Fehlentwicklungen zu erkennen. Das braucht Zeit und den Austausch mit Vertreter\_innen der Jugendhilfe. Deshalb kann es hier auch keine Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf geben, allenfalls einige Schlaglichter auf ausgewählte Themen.

Das braucht Zeit und den Austausch mit Vertreter\_innen der Jugendhilfe. Deshalb kann es hier auch keine Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf geben, allenfalls einige Schlaglichter auf ausgewählte Themen.

Mit in die Kritik an dem vorliegenden Entwurf geht einiges, was für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe wichtig erscheint, ins Wanken: ein Leistungszugang, der so weit wie möglich der Interventionen irritiert zumdest

ist. Auf einen behinderungsspezifischen Leistungszugang (z.B. durch die Bedingung eines IDC-10-Ziffer) könnte dann „verzichtet“ werden. Damit würde sich ein konsequentes „Vom-Kind/Jugendlichen-her-Denken“ verwirklichen lassen. Der Verzicht auf eine leistungsrechtlich bedarfsvolle Zuschreibung der Ursache für einen bedarf muss sich dann konzentrierweise auf alle Bereiche erstrecken. Auf die Kostenheranziehung ebenso wie auf den Übergang der Leistungen in ein anderes Leistungssystem nach der Volljährigkeit. Im Harten Licht der gesetzgeberischen Umsetzung und des politisch Durchsetzbaren kann dieser idealistische Ansatz offensichtlich nicht bestehen. Es muss nach Kompromissen gesucht werden. Der im vorliegenden Entwurf gewählte Ansatz versucht diesen Kompromiss. Ob er gelungen ist, muss diskutiert werden. Hilfreich wäre es, wenn tragfähige Alternativen eingebracht würden. Ein aufgebohrter § 35a SGB VIII erscheint nicht als ein geeignetes Konzept für eine inklusive Jugendhilfe. Das vorliegende Konzept schafft einen einheitlichen Leistungszugang für alle Kinder und knüpft behinderungsspezifische Leistungen an einen im SGB VIII definierten Behinderungsbegriff. Der wiederum ist ein zweistufiger, der eine Schädigung der Körpersubstanz und eine Beeinträchtigung der Teilhabe bedingt. Die Schädigung lässt sich im System der ICD 10 beschreiben. Bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Kinder haben am besten die Chancen auf eine ihnen mögliche Entwicklung, wenn ihre Eltern ihnen im umfassenden Sinne gesicherte und stabile Lebensverhältnisse bereiten können. Wenn sie motivieren, anregen und Bedingungen schaffen, die ihren Kindern die Möglichkeit geben, ihre Entwicklungspotenziale zu nutzen. Die meisten Eltern schaffen das. Auch die meisten Eltern von Kindern mit Behinderung, Kinder- und Jugendhilfe sollte Entwicklung und damit Teilhabe fördern und da hielend eingreifen, wo sie gefährdet sind.

Aus dieser Perspektive ist die Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe (nicht im leistungsrechtlichen Sinne) das zentrale Element, um Entwicklungsrisiken und damit Teilhabebeeinträchtigungen zu begrenzen. Von diesem Verständnis von Entwicklung und Teilhabe ist die Unterstützung der Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder selbstverständlich umfasst. Der idealistische Ansatz, der dieser Sichtweise zugrunde liegt, ging davon aus, dass zukünftig allein der Bedarf des Kindes und des Jugendlichen, unabhängig von der Ursache, ausschlaggebend für die infrage kommenden Leistungen

vermitteln, was von den Lebensbereichen der IGF erfasst wird und welchen Nutzen eine Orientierung daran auch bei der Bedarfserstellung haben kann. Dass dabei Verfahren gesetzlich geregelt und Instrumente eingesetzt werden, die transparent und überprüfbar sind, ist aus der Sicht der Behindertenhilfe eine wichtige Voraussetzung für die Ermittlung von Bedarfen und die Erfüllung von Rechtsansprüchen.

Die Schlaglichter zeigen, dass es zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe noch Klärungsbedarf gibt. Einigkeit dürfte aber darin bestehen, dass die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII nicht zum Anlass genommen werden darf. Rechtsansprüche zu unterdrücken, Elternerrechte zu beschränken, das Wunsch- und Wahlrecht einzuschränken, das Verhältnis von froier und öffentlicher Jugendhilfe aus dem Gleichgewicht zu bringen oder Einschritte bei einer bedarfsgerechten, auskommunalen Leistungserbringung vorzunehmen. Wir haben allen Grund, misstrauisch zu sein. Sozialpolitische Veränderungen sind immer auch mit Risiken verbunden. Wir erleben das gerade bei der Auseinandersetzung um die Reform der Eingliederungshilfe. Der Reformprozess erhält seine Dynamik nicht allein von den Vorgaben der UN-Kinderrechts- und der Behindertenrechtskonvention. Wenn es aber vorrangig um steuern und sparen geht, wird das Reformziel gefährdet. Die Verknüpfung dieser Ziele mit der Heurausbildung, ein SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen, verkompliziert das Vorhaben und behindert die Suche nach tragfähigen Lösungen.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kann es nicht geben, wenn die Jugendhilfe dafür

Kröten im Leistungsrecht schlucken muss. Die inklusive Lösung eignet sich nicht zum trojanischen Pferd, mit dem der Jugendhilfe alle möglichen Grausamkeiten untergeschoben werden sollen. Andererseits wünschen wir die Gewissheit, dass die Jugendhilfe bereit ist, die Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen zu übernehmen, auch wenn neue Anspruchsgruppen auf sie zukommen, die personelle und materielle Ressourcen beanspruchen. Routinen im Frage gestellt werden, eine neue Elternschaft mit neuen Ansprüchen und Erwartungen auf sie zukommt und vielleicht auch neue Leistungsanbieter auftauchen. Die Reaktionen auf den vorliegenden Entwurf zeigen, dass die Auseinandersetzung über das Wie einer inklusiven Lösung gerade erst beginnt. Augesichts der bedeutenden Weichenstellung, der Großbaustelle BTUG in der Endphase und der vorrinnenden Zeit in der laufenden Legislaturperiode stellt sich die Frage, ob das Gesetzesvorhaben in den nächsten Monaten noch zu einem guten Ende geführt werden kann. Vielleicht lassen sich die Teile, über deren Reformbedarf Einverständnis besteht, vorziehen und die Umsetzung der inklusiven Lösung zu einer Aufgabe der nächsten Bundesregierung machen. Der jetzt begonnene Beratungsprozess ist unbedingt fortzusetzen, mit der Politik, dem Ministerium und zwischen der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe. Wenn sich dann der Pulverdampf verzogen hat, wird vielleicht auch die Sicht auf die richtigen Lösungen klarer.

*Norbert Müller-Fehling, bkm – Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.  
Brockstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, E-Mail: norbert.mueluer-fehling@bkm.de*

### Zentrale Themenfelder der SGB VIII-Novellierung

Der Referatsentwurf für ein neues SGB VIII soll auf den Ergebnissen der folgenden Bünd-Länder-AGs basieren, die in den letzten vier Jahren gearbeitet haben:

- „Inklusives SGB VIII“
- „Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“
- „Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII“

Das Kernstück soll die inklusive Ausgestaltung des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sein.